DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

curafutura
Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

santésuisse

QUALITÄTSVERTRAG

betreffend

Qualitätsentwicklung im Sinne von Art. 58a KVG

zwischen

H+ ***Die Spitäler der Schweiz****, Lorrainestrasse 4a, 3013 Bern*

Leistungserbringerverband

und

curafutura ***Die innovativen Krankenversicherer****, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern*

santésuisse ***Die Schweizer Krankenversicherer****, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn*

Krankenversichererverbände

(nachfolgend gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet)

Massgebend ist die deutsche Fassung

Präambel
Mit diesem Vertrag sollen, im Einklang mit den Zielen der Gesetzesrevision *KVG.Stärkung Qualität und Wirtschaftlichkeit*, die Verbindlichkeit von Qualitätsmassnahmen gestärkt und Transparenz hinsichtlich Umsetzung geschaffen werden. Dies soll in Zusammenarbeit der Vertragspartner geschehen.

1. Zweck

1.1 Die Vertragspartner regeln mit diesem Vertrag die Umsetzung der in Art. 58a Abs. 2 KVG vom Gesetzgeber definierten Inhalte von Qualitätsverträgen, die da sind:

a. die Qualitätsmessungen;
b. die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung;
c. die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen;
d. die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen;
e. die Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und der Verbesserungsmassnahmen;
f. die Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags;
g. das Vorlegen eines Jahresberichts über den Stand der Qualitätsentwicklung gegenüber der Eidgenössischen Qualitätskommission und dem Bundesrat.

2. Geltungsbereich

2.1 Der vorliegende Qualitätsvertrag bindet die Spitäler gemäss Art. 35 Abs.2 lit. h KVG. Dritte, die ihre ärztliche, pflegerische oder therapeutische KVG-Leistung in Spitälern im «Beleg-System» erbringen, unterstehen ebenfalls diesem Vertrag, sofern sie ein Leistungserbringer nach Art. 35 KVG sind und deren Leistungen die Spitalabläufe bzw. -prozesse tangieren.

2.2 Der vorliegende Qualitätsvertrag ist nicht auf Spitallaboratorien anwendbar. Diese unterstehen dem jeweils aktuellen QUALAB Qualitätsvertrag.

2.3 Der Qualitätsvertrag ist, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, verbindlich für:
   a. alle Leistungserbringer, welche Leistungen des oben definierten Geltungsbereiches erbringen. Dies gilt unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft des die Leistung durchführenden Leistungserbringers.
   b. alle KVG-Versicherer, welche Leistungen des oben definierten Geltungsbereiches vergüten. Dies gilt unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft des die Leistung vergütenden KVG-Versicherers.

3. Vertragsbestandteile

3.1 Nachfolgender Anhang ist integrierter Vertragsbestandteil:
Anhang 1: Qualitätsentwicklungskonzept

3.2 Dieser Anhang kann konkretisierende Beilagen zum Vollzug des vorliegenden Vertrages und seines Anhangs enthalten (siehe Ziff. 9.2.).

3.3 Die Vertragsparteien anerkennen verpflichtend den ANQ - Nationaler Qualitätsvertrag vom 09.03.2011 mit seinen Anhängen in der jeweils aktuell gültigen Version.

4. ANQ - Nationaler Qualitätsvertrag und Qualitätsentwicklungskonzept

4.1 Der ANQ - Nationaler Qualitätsvertrag gemäss Ziff. 3.3 und das Qualitätsentwicklungskonzept (Anhang 1) regeln zusammen:
   a. die Qualitätsmessungen gemäss Art. 58a Abs. 2 lit. a KVG,
   b. die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung gemäss Art. 58a Abs. 2 lit. b KVG,
   c. die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen gemäss Art. 58a Abs. 2 lit. d KVG,
   d. die Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und der Verbesserungsmassnahmen gemäss Art. 58a Abs. 2 lit. e KVG, sowie
   e. das Vorlegen eines Jahresberichts über den Stand der Qualitätsentwicklung gegenüber der Eidgenössischen Qualitätskommission und dem Bundesrat gemäss Art. 58a Abs. 2 lit. g KVG.

4.2 Das Qualitätsentwicklungskonzept (Anhang 1) berücksichtigt nebst der Qualitätsentwicklung auch die Ergebnis- und die Indikationsqualität.

5. Umgang mit Daten

5.1 Der ANQ - Nationaler Qualitätsvertrag i.S. v. Ziff. 3.3 sowie das Qualitätsentwicklungskonzept (Anhang 1) enthalten zusammen die Regelungen zu Datenerhebung, Datenauswertung, Datenweitergabe, Datenpublikation sowie Umgang mit Daten.

5.2 Die Erhebungen aus dem Qualitätsentwicklungskonzept werden zur Erfüllung von Art. 58a Abs. 2 lit. e KVG auf der Ebene des Leistungserbringer und unter Nennung seines Namens (transparent) gemeinsam durch die Vertragspartner veröffentlicht (siehe Anhang 1). Die Vertragspartner erhalten die zu publizierenden Daten vom Verein ANQ elektronisch zur Verfügung. Die Vertragspartner und ihre Mitglieder können diese für eigene Veröffentlichungen nutzen.

6. Zusammenarbeit der Vertragspartner

6.1 Die Vertragspartner stellen die Erfüllung von Art. 58a Abs. 2 lit. c KVG (Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen) im Rahmen des Vereins ANQ sicher.

7. Kosten und Finanzierung

7.1 Bei der Umsetzung des Qualitätsvertrages fallen nachfolgende Kosten an:
   a. Kosten für Einführung und laufende Anpassung des Qualitätsentwicklungskonzeptes (Anhang 1): die Finanzierung dieser Kosten regeln die Vertragspartner im Rahmen des

Vereins ANQ. Die Vertragspartner streben gestützt auf Art. 58c Abs. 1 lit. b, e, und g KVG sowie auf Art. 58d und Art. 58e KVG an, einmalige Investitions- und Aufbaukosten über die finanziellen Mittel der Eidgenössischen Qualitätskommission finanzieren zu lassen.

b. Kosten für die laufenden Qualitätsmessungen, welche für den Leistungserbringer anfallen: diese Kosten werden basierend auf dem ANQ -nationalen Qualitätsvertrag als Teil der Leistung tarifarisch abgegolten.
c. Kosten für die laufende Auswertung und Darlegung der Messergebnisse sowie die Berichterstattung (inkl. Art. 58a Abs.2 lit. g KVG): Die Vertragspartner regeln die Finanzierung im Rahmen des Vereins ANQ.
d. Kosten für die Umsetzung der Massnahmen der Qualitätsentwicklung gemäss Qualitätsentwicklungskonzept (Anhang 1), welche für den Leistungserbringer anfallen: die entsprechenden Kostenelemente sind als Teil der Leistung tarifarisch abgegolten.
e. Kosten für die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen gemäss Anhang 1 (Art 58a Abs. 2 lit. d KVG), die für den Leistungserbringer anfallen, sind tarifarisch abgegolten. Die Vertragspartner regeln die Rückerstattung der Kosten der Prüfstellen an die Spitäler im Rahmen des Vereins ANQ.
f. Kosten im Zusammenhang mit allfälligen Verfahren zur Sanktionierung von Leistungserbringern bei Verletzung des Vertrages (Art. 58a Abs. 2 KVG lit. f KVG): diese werden gemäss Kostentragungsregelungen des Schiedsgerichtes oder der Zulassungsbehörde liquidiert.

7.2 Die für die Krankenversicherungsverbände anfallenden Verfahrenskosten bei Sanktionierungen (Ziffer 7.1 Buchstabe f) werden auf diese im Verhältnis der durch sie vertretenen Versicherten aufgeteilt. Als Bemessungsgrundlage gilt die Anzahl der Versicherten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die durch den Statistikbogen des BAG jeweils per 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesen wird.

7.3 Die allenfalls auf Spitäler entfallenden Verfahrenskosten bei Sanktionsverfahren werden nicht von H+ getragen, können nicht der H+ Aktivmitgliedschaft übertragen werden und sind vom betroffenen Leistungserbringer zu tragen.

8. Versäumnisse, Verweigerungen, Beweislast und Sanktionen bei Verletzungen des Vertrages

8.1 Die Vertragspartner stellen im Rahmen des Vereins ANQ sicher, dass sie die definierten Ergebnisse aus der Überprüfung der Einhaltung der Regeln zur Qualitätsentwicklung (Anhang 1) vom ANQ erhalten. Zur Einleitung der gesetzlich vorgesehenen Schritte, sowie zur Überprüfung von Verdachtsfällen, können einzelne Vertragspartner, die den Resultaten zugrundeliegenden Erhebungen vom Leistungserbringer einfordern.

8.2 Zur Sicherstellung von Art. 58a Abs. 6 und 7 KVG können die Krankenversicherungsverbände und Versicherer, gestützt auf die mitgeteilten Ergebnisse nach Ziff. 8.1., die gesetzlich vorgesehenen Schritte zur Sanktionierung einleiten.

8.3 Die Vertragspartner können im Qualitätsentwicklungskonzept (Anhang 1) weitere Massnahmen zur Sanktionierung vereinbaren.

9. Vertragsanpassungen

9.1 Vertragsanpassungen inkl. Anpassungen einzelner Anhänge bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der Genehmigung durch den Bundesrat.

9.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, die konkretisierenden Beilagen gemäss Ziff. 3.2. einvernehmlich und in Schriftform anzupassen. Die Anpassungen werden dem BAG zur Kenntnis gebracht, erfordern jedoch keine Genehmigung durch den Bundesrat.

9.3 Die Vertragspartner sind für die Information ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Vertragspartner informieren die Nicht-Mitglieder gemeinsam.

10. Kündigung

10.1 Der Qualitätsvertrag ist unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals ab Genehmigung durch den Bundesrat. Die Kündigung ist schriftlich den anderen Vertragspartnern einzureichen. Es gilt das Eingangsprinzip. Kündigt nur ein Krankenversicherungsverband den Vertrag, so bleibt der Vertrag zwischen dem Leistungserbringerverband H+ sowie dem verbleibenden Krankenversicherungsverband davon unberührt bzw. bestehen.

10.2 Die Anhänge sind integrierte Vertragsbestandteile und für sich alleine nicht kündbar.

10.3 Die Vertragspartner resp. zumindest der kündigende Vertragspartner informieren den Bundesrat über die Auflösung des Vertragsverhältnisses.

11. Salvatorische Klausel

11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und Erklärungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und fachlichen Rahmenbedingungen) der ungültigen Bestimmung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für allfällige von den Vertragsparteien nicht gewollte Vertragslücken.

12. Inkrafttreten und Dauer

12.1 Der Qualitätsvertrag tritt ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Bundesrat unbefristet in Kraft.

12.2 Der Qualitätsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 58a Abs. 4 KVG. Der Vertrag wird unmittelbar nach Unterzeichnung gemeinsam durch die Vertragspartner dem Bundesrat mit Antrag auf Genehmigung eingereicht.

12.3 Der Qualitätsvertrag wird 4-fach ausgestellt. Jeder Vertragspartner erhält ein unterzeichnetes Original-Exemplar des Vertrages. Allfällige Genehmigungsgebühren werden hälftig von den Vertragspartnern getragen. Die Krankenversichererverbände teilen sich diesfalls die Genehmigungsgebühren analog der Regelung von Art. 7.2.

13. Veröffentlichung Qualitätsvertrag

13.1 Die Vertragspartner veröffentlichen den Qualitätsvertrag inklusive seiner Anhänge im Anschluss an die bundesrätliche Genehmigung innert 10 Arbeitstagen auf deren Internetseiten.

14. Gerichtsstand

14.1 Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt der Gerichtsstand Bern.

Datum: 31. 03. 2022

H+ Die Spitäler der Schweiz

Isabelle Moret
Präsidentin

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

santésuisse

Heinz Brand
Verwaltungsratpräsident

Verena Nold
Direktorin

Dr. Christoph Kilchenmann
stv. Direktor

curafutura

Josef Dittli
Präsident

Pius Zängerle
Direktor

Genehmigt vom Bundesrat am: _____